



Satzungsneufassung

beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 19.03.2024

§1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „**Freundeskreis Kinderpalliativzentrum Datteln**“ mit dem Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Datteln.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnütziger Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die **Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege**, insbesondere durch:
 - die ideelle und finanzielle Unterstützung der pädiatrischen Hospiz- und Palliativversorgung vor allem am Kinderpalliativzentrum an der Vestischen Kinder- und Jugendklinik Datteln.
 - die Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über die besondere Notwendigkeit der pädiatrischen Hospiz- und Palliativversorgung.
 - die Förderung von Forschungsprojekten zur Verbesserung der pädiatrischen Hospiz- und Palliativversorgung vor allem am Kinderpalliativzentrum an der Vestischen Kinder- und Jugendklinik Datteln.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG) – keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und steht in allen seinen Belangen auf demokratischer Grundlage.



§ 3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins zur Verwirklichung der Satzungszwecke gehören insbesondere

- die Einwerbung von Spenden und anderen Drittmitteln (Fundraising),
- die Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit,
- die Verwaltung und Weiterleitung der ihm anvertrauten Mittel.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitgliedschaft

- a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden. Über den Aufnahmeantrag, der dem Vorstand in Textform per Post oder per E-Mail formlos eingereicht wird, entscheidet dieser abschließend. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.
- b) Vereinsmitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Die Beiträge sind bis zum Ende eines Geschäftsjahres fällig. Der Vorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.
- c) Vereinsmitglieder haben ein Stimmrecht. Dieses ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Ist das Mitglied verhindert, kann das Stimmrecht in Textform per Post oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Tag vor Versammlungsbeginn auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden. Die Stimmrechtsübertragung ist der Versammlungsleitung vor Eröffnung der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.
- d) Vereinsmitglieder haben das Recht, dem Vorstand zur Mitgliederversammlung in Textform per Post oder per E-Mail Anträge zu unterbreiten. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden, alle anderen Anträge zur Tagesordnung haben eine Einreichungsfrist von einer Woche.
- e) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu unterstützen und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten. Für die Dauer seiner Mitgliedschaft ist das Mitglied verpflichtet, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Änderungen der Bankverbindung, der Postanschrift oder der Emailadresse sind dem Verein mitzuteilen.
- f) Die Vereinsmitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
 - Der freiwillige Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand gegenüber in Textform per Post oder per E-Mail mitgeteilt werden. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Quartalsende möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.



- Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhält, mehr als zweimal mit der Zahlung des Vereinsbeitrags in Rückstand gerät oder trotz vorheriger Abmahnung gegen die Satzung verstößt. Vor Beschlussfassung sind dem Mitglied die gegen ihn erhobenen Vorwürfe bekannt zu geben. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von vier Wochen zu äußern. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Im Falle des Ausschlusses kann das betroffene Mitglied mit einer Frist von vier Wochen die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Wird diese Frist versäumt, kann der Ausschluss nicht mehr angegriffen werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig mit einfacher Mehrheit. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

(2) Fördermitgliedschaft

- a) Der Verein kann natürliche und juristische Personen als Fördermitglieder aufnehmen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Ihre Aufnahme erfolgt online oder schriftlich per Fördermitgliedschaftsformular. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- b) Fördermitglieder zahlen Förderbeiträge, über deren Mindesthöhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Die Beiträge sind bis spätestens zum Ende eines Geschäftsjahres fällig. Änderungen der Bankverbindung, der Postanschrift oder der Emailadresse sind dem Verein mitzuteilen.
- c) Die Fördermitgliedschaft endet mit dem Austritt durch einfache Kündigung, bei wiederholtem Ausbleiben der Förderbeitragszahlung oder durch Tod des Fördermitglieds.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die **Mitgliederversammlung** und
 - b) der **Vorstand**.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich möglichst im ersten Halbjahr statt.
- (2) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter in Textform per Post oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Post- bzw. E-Mail-Adresse.
- (3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.



- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, falls er dies für erforderlich hält. Es gelten die gleichen Einberufungsfristen wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies in Textform per Post oder per E-Mail beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz oder als virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob eine Präsenzversammlung oder eine virtuelle Versammlung stattfinden soll, gibt der Vorstand mit der Einladung bekannt. Er teilt den Mitgliedern zugleich mit, wie sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte ausüben können. Die erforderlichen Zugangsdaten werden den Mitgliedern im Falle einer virtuellen Versammlung mit der Einladung mitgeteilt. Über den technischen Kommunikationsweg entscheidet der Vorstandsvorsitzende oder der einladende Stellvertreter.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die folgenden Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands sowie des Prüfberichts des Rechnungsprüfers
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstands und Wahl der Rechnungsprüfer
 - d) Beschlussfassung über die Änderungen der Vereinssatzung und über die Auflösung des Vereins
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
- (8) Jedes an der Versammlung teilnehmende ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Offene Blockwahlen sind zulässig. Stehen bei einer Wahl zwei oder mehrere Kandidaten für ein Amt zur Abstimmung, so ist immer einzeln und geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Bei Wahlen ist gewählt, wer eine relative Stimmenmehrheit erreicht. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei Gleichstand entscheidet das Los. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.
- (9) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über die vom Vorstand vorgetragenen Angelegenheiten. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, hiervon ausgenommen sind Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Anträge von Mitgliedern werden zunächst beraten. Sollte eine Beschlussfassung erforderlich sein, kann diese für die folgende Mitgliederversammlung vorgesehen werden.
- (10) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstands und zwei Rechnungsprüfer. Alle gewählten Ämter werden für Dauer von drei Jahren bestellt, Eine Wiederwahl ist zulässig. Zwecks Durchführung von Wahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sowie an alle Mitglieder in Textform per Post oder per E-Mail zu versenden ist. Teilnehmer der Abstimmungen, Beschlussvorlagen und Abstimmungsergebnisse müssen daraus hervorgehen.



§ 7 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören mindestens drei, maximal fünf Mitglieder an. Ihm gehören der Vorsitzende und zwei Stellvertreter an. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.
- (2) Gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB wird der Verein durch den Vorsitzenden gemeinsam mit einem stellvertretenden Vorsitzenden oder durch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Es gilt das Vier-Augen-Prinzip.
- (3) Der Vorstand ist zuständig für die folgenden Angelegenheiten:
 - a) Die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, durch einen Stellvertreter.
 - b) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - c) Die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Erstellung eines Rechenschaftsberichts.
 - d) Die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- und/oder ehrenamtlich besetzten Geschäftsstelle und über die Bestellung eines Geschäftsführers im Sinne eines besonderen Vertreters gemäß § 30 BGB. Zuständigkeiten und Befugnisse können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
 - e) Die Aufnahme von stimmberechtigten Mitgliedern.
 - f) Die Vertretung des Vereins gegenüber Dritten in der Öffentlichkeit.
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zum Ende seiner Amtszeit oder bis zu seiner Abberufung im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied für das vakante Amt aus den Reihen der Vereinsmitglieder kooptieren. Dieses Mitglied bleibt bis zur nächsten Neuwahl des Vorstands im Amt und hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit. Es kann nur ein Mitglied des Vorstands auf diese Weise bestellt werden. Gleiches Verfahren gilt für das vorzeitige Ausscheiden eines Rechnungsprüfers aus seinem Amt.
- (5) Die Bestellung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder kann vor Ablauf der Wahlperiode von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen widerrufen werden. Bis zur Neuwahl des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder kann der alte Vorstand im Amt bleiben oder ein kommissarischer Vorstand bestellt werden. Nach spätestens sechs Wochen muss eine Neuwahl stattfinden. Der Rücktritt des gesamten Vorstands wird erst durch Wahl eines neuen Vorstands wirksam.
- (6) Die Beschlussfassung des Vorstands erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung nach Bedarf einlädt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorstandsvorsitzende oder bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.



- (7) Vorstandssitzungen können in Präsenz- und/oder als virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Welche Form der Versammlung stattfinden soll, gibt der Vorstandsvorsitzende oder bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter mit der Einladung bekannt. Die erforderlichen Zugangsdaten werden den Vorstandsmitgliedern im Falle einer virtuellen Versammlung mit der Einladung mitgeteilt. Über den technischen Kommunikationsweg entscheidet der Vorstandsvorsitzende oder der einladende Stellvertreter.
- (8) Der Vorsitzende kann anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren in Textform per Post oder per E-Mail erfolgt. Der Vorsitzende oder, bei dessen Verhinderung, einer seiner Stellvertreter legt die Frist zur Abstimmung über eine Beschlussvorlage fest, sie muss jedoch mindestens drei Tage ab Zugang der Beschlussvorlage sein. Diese gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn sie an die Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet wurde, welche durch das Vorstandsmitglied dem Verein mitgeteilt wurde.
- (9) Den Mitgliedern des Vorstands kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden.
- (10) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sowie anschließend an alle Vorstandsmitglieder in Textform per Post oder per E-Mail zu versenden ist. Teilnehmer der Abstimmung, Beschlussvorlagen und Abstimmungsergebnisse müssen daraus hervorgehen.

§ 8 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Zwecke personenbezogene Daten. Diese werden gemäß der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union gespeichert, bearbeitet und übermittelt. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.

§ 9 Satzungsänderung und -auflösung

- (1) Satzungsänderungen als auch die Änderung des Satzungszwecks können nur in der Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Beschlussvorlagen über Änderungen des Satzungszwecks sind vor der Beschlussfassung mit dem zuständigen Registergericht und dem zuständigen Finanzamt zu klären.
- (2) Die Auflösung des Vereins bedarf einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Kinderhospizverein e.V. (VR 5641, Amtsgericht Siegen), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke - bevorzugt für die pädiatrische Hospiz- und Palliativversorgung - zu verwenden hat.

Datteln, 19.03.2024

Prof. Dr. Boris Zernikow
Vorstandsvorsitzender

Dörte Garske
Stellvertretende Vorsitzende

Nicole Eickhoff
Stellvertretende Vorsitzende